

Geschäftsordnung des Allgemeinen Studierendenausschuss

vom 10.04.2024

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1: Zusammensetzung

- § 1 Mitglieder des ASStA
- § 2 Vorstand
- § 3 Referate
- § 4 Projektleitende

Abschnitt 2: ASStA-Versammlung

- § 5 Grundsätze
- § 6 Ladung
- § 7 Stimmberechtigung
- § 8 Beschlussfähigkeit
- § 9 Sitzungsleitung
- § 10 Protokoll
- § 11 Öffentlichkeit
- § 12 Rede- und Antragsrecht
- § 13 Anträge
- § 14 Grundsätze zu Anträgen der Geschäftsordnung
- § 15 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 16 Abstimmungen
- § 17 Redezeit

Abschnitt 3: Finanzen

- § 18 Grundsätze
- § 19 Haushalt
- § 20 Aufwandsentschädigungen
- § 21 Finanzanträge

Abschnitt 4: Schlussbestimmungen

- § 22 Änderung
- § 23 Veröffentlichung
- § 24 Inkrafttreten

Abschnitt 1: Zusammensetzung

§ 1

Mitglieder des AStA

- (1) Die Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA) sind die Vorsitzenden, die Referent*innen und die Projektleitenden.
- (2) Der AStA gliedert sich in den Vorstand und die Referate.

§ 2

Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich aus der*dem 1. Vorsitzenden, der*dem 2. Vorsitzenden sowie der*dem Referent*in für Finanzen zusammen. Der Vorstand ist ein Kollegialorgan, das Entscheidungen im gegenseitigen Einverständnis treffen soll beziehungsweise gemeinsam handeln soll. Die Mitglieder des Vorstandes vertreten sich gegenseitig.
- (2) Der Vorstand leitet die Geschäfte des AStA und hat die politische Richtlinienkompetenz. Der Vorstand ist insbesondere zuständig für die interne Koordination des AStA, Personalangelegenheiten, Verhandlungen bezüglich des Semestertickets und die Vertretung des AStA im und gegenüber dem Studierendenparlament.
- (3) Der Vorstand repräsentiert den AStA gegenüber der Öffentlichkeit.

§ 3

Referate

- (1) Ein Referat besteht aus der*dem Referent*in und seinen Projektleitenden. In Ausnahmefällen sind zwei Referent*innen zulässig.
- (2) Jedem Referat obliegt die eigenständige Bearbeitung seines bestimmten Themenfeldes. Angelegenheiten, die mehrere Referate betreffen, sollen von diesen gemeinsam bearbeitet werden.
- (3) Die Referent*innen koordinieren die Arbeit des Referates und tragen für die Ordnungsmäßigkeit Sorge. Die*der Referent*in erhält eine Zeichnungsberechtigung für die dem Referat zugeordneten Haushaltstitel. Mindestens zweimal im Semester

- (4) berichten die Referent*innen dem Studierendenparlament über ihre Arbeit.

§ 4 **Projektleitende**

- (1) Die AStA-Versammlung wählt zur Unterstützung der Referatsarbeit Projektleitende aus der Studierendenschaft mit einfacher Mehrheit. Das Vorschlagsrecht hat die*der Referent*in. Es können nur Personen gewählt werden, die anwesend sind. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt häufig möglich.
- (2) Projektleitende können durch die AStA-Versammlung mit einfacher Mehrheit abgewählt werden.
- (3) Projektleitende können durch entsprechende Erklärung gegenüber dem AStA-Vorstand von ihrem Amt zurücktreten.
- (4) Projektleitende scheidern mit der Wahl einer*eines neuen 1. AStA-Vorsitzenden aus ihrem Amt aus. Zur Fortführung der Projektleitung bedarf es einer neuen Wahl durch die AStA-Versammlung.

Abschnitt 2: AStA-Versammlung

§ 5 **Grundsätze**

- (1) Der AStA kommt wöchentlich zu einer Sitzung (AStA-Versammlung) zusammen. Diese ist das höchste beschlussfassende Gremium des AStA. In begründeten Einzelfällen kann eine AStA-Versammlung entfallen.
- (2) Der AStA soll einen Sitzungsrhythmus festlegen, welcher öffentlich bekannt gemacht wird. In begründeten Einzelfällen kann von diesem Rhythmus abgewichen werden.
- (3) Sind Einzelfälle in dieser Geschäftsordnung nicht definiert, wird die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments herangezogen. Enthält auch diese keine Regelung, entscheiden die anwesenden Vorstandsmitglieder über das weitere Verfahren. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, wird der Tagesordnungspunkt vertagt.

- (4) Der AStA-Vorstand kann die hybride Teilnahme an der AStA-Versammlung durch ein Online-Videokonferenz ermöglichen. Eine Online-Sitzung ist nur in Ausnahmefällen zulässig.

§ 6

Ladung

- (1) Zur Sitzung der AStA-Versammlung lädt der Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 24 Stunden.
- (2) Die Ladung soll einen Tagesordnungsvorschlag des Vorstands sowie alle zugehörigen Schriftstücke enthalten.

§ 7

Stimmberechtigung

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder nach § 1 dieser Geschäftsordnung. Stimmberechtigt sind auch die Mitglieder, die online teilnehmen.

§ 8

Beschlussfähigkeit

- (1) Die AStA-Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf stimmberechtigte Personen anwesend sind, wovon mindestens drei Personen Mitglied des Vorstands oder Referent*innen sind, sowie Mitglieder von mindestens zwei Hochschulgruppen.

§ 9

Sitzungsleitung

Die Sitzungsleitung erfolgt durch ein Mitglied des Vorstandes. Ist der gesamte Vorstand verhindert, wählt die AStA-Versammlung aus ihrer Mitte eine Sitzungsleitung.

§ 10

Protokoll

Über die Sitzung ist ein Sinnprotokoll zu führen. Die Protokollführung soll abwechselnd durch verschiedene Mitglieder des AStA erfolgen.

§ 11

Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen der AStA-Versammlung sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit kann für einzelne Tagesordnungspunkte mit einfacher Mehrheit ausgeschlossen werden.
- (3) Anträge von nicht AStA-Mitgliedern nach §1 und die Wahl von Projektleitungen werden zuerst öffentlich beraten und anschließend unter Ausschluss der Öffentlichkeit abschließend beraten und abgestimmt.

§ 12

Rede- und Antragsrecht

Rede- und Antragsrecht haben alle Studierenden der Universität zu Köln.

§ 13

Anträge

- (1) Über Anträge beschließt die AStA-Versammlung mit einfacher Mehrheit.
- (2) Anträge müssen mindestens 48 Stunden vor Beschlussfassung textlich beim AStA-Vorstand eingegangen sein.
- (3) Anträge müssen mit der Einladung zur Sitzung der AStA-Versammlung verschickt werden.
- (4) Wurden die in Absatz 2 und 3 definierten Fristen nicht eingehalten kann über einen Antrag erst die nächste Sitzung der AStA-Versammlung beschließen. Bei dringlichen Angelegenheiten kann die AStA-Versammlung mit einer einfachen Mehrheit von dieser Regelung abweichen und über den Antrag beschließen.

(5) Bei Finanzanträgen ist § 19 zu beachten.

§ 14

Grundsätze zu Anträgen der Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung befassen sich mit dem Verlauf der Sitzung. Sie können nur von Mitgliedern des AStA gestellt werden.
- (2) Eine Wortmeldung für einen Antrag zur Geschäftsordnung ist sofort zu behandeln, Redebeiträge dürfen hierdurch jedoch nicht unterbrochen werden.
- (3) Erhebt sich gegen einen Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch seitens eines Mitglieds des AStA, so ist der Antrag angenommen. Anderenfalls ist nach Anhören einer Gegenrede eines Mitglieds des AStA unverzüglich abzustimmen, eine inhaltliche Gegenrede geht einer nur formalen vor.

§ 15

Anträge zur Geschäftsordnung

Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere:

- (1) Antrag auf Schluss der Sitzung (Seine Annahme durch zwei Drittel der anwesenden Mitglieder hat zur Folge, dass die Sitzung unverzüglich geschlossen wird. Das Recht, eine Persönliche Erklärung abzugeben, wird hiervon nicht berührt. Noch nicht abschließend behandelte Tagesordnungspunkte sind damit vertagt)
- (2) der Antrag auf Unterbrechung der Sitzung (Seine Annahme durch zwei Drittel der anwesenden Mitglieder hat zur Folge, dass die Sitzung für einen bestimmten, festzulegenden Zeitraum, maximal um eine Stunde, unterbrochen wird)
- (3) Antrag auf Vertagung (Abgelehnt wird dieser nur bei einer zwei-drittel Mehrheit dagegen. Seine Annahme hat zur Folge, dass der Punkt in dieser Sitzung nicht erörtert wird und auf die vorläufige Tagesordnung der nächsten Sitzung gesetzt wird)
- (4) Antrag auf sofortigen Schluss der Redeliste (Seine Annahme hat zur Folge, dass die Redeliste sofort geschlossen ist. Vor der Abstimmung können sich keine weiteren Rednerinnen und Redner auf die Redeliste setzen lassen)
- (5) Antrag auf Schluss der Redeliste (Seine Annahme hat zur Folge, dass die Redeliste geschlossen ist. Vor der Abstimmung können sich noch weitere Rednerinnen und Redner auf die Redeliste setzen lassen)

- (6) Antrag auf sofortige Abstimmung (Seine Annahme hat zur Folge, dass die Redeliste übergangen wird und der Tagesordnungspunkt sofort zur Abstimmung kommt)

§ 16

Abstimmungen

- (1) Der AStA strebt Konsensentscheidungen an.
- (2) Ist keine Konsensentscheidung zu erreichen, wird über ein Anliegen abgestimmt. Abstimmungsgegenstände sind hierbei so zu formulieren, dass diese mit „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“ beantwortet werden können. Bei vorliegendem Grund können Vorschläge auch alternativ abgestimmt werden.

§ 17

Redezeit

- (1) Ein Redebeitrag soll 2 Minuten nicht übersteigen.
- (2) Ein Bericht soll 3 Minuten nicht übersteigen.
- (3) Die Vorstellung eines Finanzantrages soll 5 Minuten nicht übersteigen.
- (4) Die AStA-Versammlung kann mit einfacher Mehrheit für ihre Sitzung abweichende Redezeiten festlegen.

Abschnitt 3: Finanzen

§ 18

Grundsätze

- (1) Die Referent*innen entscheiden über die ihnen zugewiesenen Haushaltsmittel eigenständig. Ausgaben, die 300 € übersteigen, bedürfen der Zustimmung der AStA-Versammlung.
- (2) Die in § 17 der Haushalts- und Finanzordnung der Studierendenschaft festgelegten Vorbehalte des Studierendenparlaments sind zu beachten.

§ 19

Haushalt

Der Haushalt ist vor der Zuleitung an das Studierendenparlament bzw. seine Ausschüsse durch die AStA-Versammlung mit einfacher Mehrheit zu beschließen.

§ 20

Aufwandsentschädigungen

Die Mitglieder des AStA sind ehrenamtlich tätig. Sie können für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung beziehen. Näheres beschließt das Studierendenparlament mit dem Haushaltsansatz.

§ 21

Finanzanträge

- (1) Über Finanzanträge beschließt die AStA-Versammlung mit einfacher Mehrheit.
- (2) Finanzanträge müssen mindestens 48 Stunden vor Beschlussfassung textlich bei der*dem Referent*in für Finanzen eingereicht werden. Diese*r ist für die Prüfung der Anträge verantwortlich. Diese müssen in Hinblick auf ihre rechnerische Richtigkeit, rechtliche Möglichkeit und die Verträglichkeit mit dem Haushalt der Studierendenschaft geprüft werden. Ist die*der Referent*in für Finanzen an der Teilnahme der AStA-Versammlung verhindert, soll das Ergebnis der Prüfung schriftlich oder durch ein anderes Vorstandsmitglied mitgeteilt werden.
- (3) Finanzanträge müssen mit der Einladung zur Sitzung der AStA-Versammlung verschickt werden.
- (4) Wurden die in Absatz 2 und 3 definierten Fristen nicht eingehalten kann über einen Finanzantrag erst in der nächsten Sitzung der AStA-Versammlung entschieden werden. Bei dringlichen Angelegenheiten kann die AStA-Versammlung mit einer Zweidrittelmehrheit von dieser Regelung abweichen und über den Finanzantrag beschließen.

Abschnitt 4: Schlussbestimmungen

§ 22

Änderung

- (1) Änderungen der Geschäftsordnung können durch jedes Mitglied des AStA beantragt werden. Sie bedürfen der Textform. Zwischen Versendung und Beschluss auf einer Sitzung AStA-Versammlung müssen mindestens 5 Tage liegen.
- (2) Änderungen der Geschäftsordnung werden mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder und der anwesenden Referent*innen, mindestens jedoch mit der Mehrheit aller Referent*innen und des Vorstandes beschlossen.

§ 23

Veröffentlichung

Diese Geschäftsordnung ist zu veröffentlichen.

§ 24

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer Verabschiedung in Kraft.

Köln, 10.04.2024

1. AStA-Vorsitzender der Universität zu Köln

gez.

Adrian Moser